



HVBG

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0043 - 0047, DOK 180/017-BSG

**Zur Zulässigkeit des Rechtsweges - BSG-Urteil vom 09.05.1984  
- 4 RJ 44/83**

Zur Zulässigkeit des Rechtsweges;

hier: BSG-Urteil vom 09.05.1984 - 4 RJ 44/83 - (u.a.)

    Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 01.12.1983

    - 4 RJ 91/82 - vgl. HV-INFO 9/1984, S. 6-8)

Das BSG hat mit Urteil vom 09.05.1984 - 4 RJ 44/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Zulässigkeit des Rechtsweges.
2. Der Erstattungsanspruch eines Sozialleistungsträgers gegen einen Rentenversicherungsträger ist unbegründet, wenn dessen Leistungspflicht zuvor bereits in einem Rechtsstreit mit dem Versicherten durch rechtskräftiges Urteil verneint worden ist und der Sozialleistungsträger an diesem Rechtsstreit als Beigeladener beteiligt war.

Orientierungssatz:

Zulässigkeit des Rechtswegs bei Rechtsänderung:

1. § 114 S. 1 SGB 10 schreibt in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung vor, daß für den Erstattungsanspruch derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage läßt aber § 102 SGB 10 den Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger maßgebend sein.
2. Zu den Vorschriften, die eine vorläufige Leistungsverpflichtung i.S. von § 102 SGB 10 entfalten, gehört auch § 28 Abs. 5 SchwbG. Dies bedeutet, daß nunmehr Erstattungsansprüche nach § 28 Abs. 5 SchwbG im Streitfall vor den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind.
3. Ein begonnenes Verwaltungsverfahren ist nach Sinn und Zweck des Art. 2 § 21 SGB 10 (wortgleich mit Art. 2 § 37 Abs. 1 SGB 10) nicht schon mit dem Erlaß Verwaltungsaktes, sondern erst mit dessen Bindungswirkung (§ 77 SGG) abgeschlossen; (vgl. BSG 1983-12-01 - 4 RJ 91/82) dies kann aber im Grundsatz gelten, und nicht insoweit, als ein spezieller und/oder übergeordneter Rechtssatz entgegensteht.
4. Für laufende Verfahren bedeutet dies unter Beachtung von § 94 Abs. 3 SGG keine Änderung des Rechtsweges. Wenngleich die Vorschrift dem Wortlaut nach nur die sachliche und örtliche Zuständigkeit erfaßt, ist eine weite Auslegung geboten und die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtswegs einzubeziehen.